

Landtagswahl 2021

Auswirkungen der Corona-Verordnung der Landesregierung auf die Vorbereitungen zur Landtagswahl 2021 und zur Bundestagswahl 2021

siehe Schreiben der Landeswahlleiterin vom 21.12.2020 an die Parteien, die beabsichtigen, zur Landtagswahl 2021 in Baden-Württemberg anzutreten

Änderung der Corona-Verordnung, die seit 16. Dezember 2020 gilt:

- Nach § 11 CoronaVO sind Aufstellungsversammlungen als Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes dienen, zulässig. Auch unter Geltung der befristeten Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gesundheitsnotlage (§§ 1a bis 1h CoronaVO) gilt dies: Nach § 1b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO sind im Sinne des § 11 zu-lässige Nominierungsveranstaltungen ausdrücklich als Ausnahme in Bezug auf die Untersagung von Veranstaltungen genannt. Auf die Beachtung der übrigen Bestimmungen der Corona-Verordnung, insbesondere die Pflicht der Versammlungsleitung, auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuwirken (§ 11 Absatz 2 CoronaVO) und die Möglichkeit, weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung von Hygieneanforderungen festzulegen (§ 11 Absatz 2 i. V. m. § 4 CoronaVO) oder für Versammlungen Auflagen und ggf. Verbote zu erlassen (§ 11 Absatz 3 CoronaVO), wird hingewiesen.
- Die Teilnahme an Versammlungen im Sinne von § 11 CoronaVO gilt als triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung im Hinblick auf die Ausgangsbeschränkung sowohl für die Zeit von 5 bis 20 Uhr (§ 1c Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO) als auch für die Zeit von 20 bis 5 Uhr (§ 1c Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 CoronaVO).
- Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge der Parteien für Parlamentswahlen ist ebenfalls nach § 1b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO zulässig.
- Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge der Parteien für Parlamentswahlen gilt als triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung im Hinblick auf die Ausgangsbeschränkung für die Zeit von 5 bis 20 Uhr (§ 1c Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO), mangels Ausnahmetatbestand nicht aber für die Zeit von 20 bis 5 Uhr.
- Die Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung einschließlich der Werbung im Rahmen der Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Zulassung zur Wahl (s. 3. Spiegelstrich), insbesondere Plakatierung, Verteilung von Flyern und Infostände, sind nach der Begründung zur Verordnung ebenfalls als Ausnahme der Ausgangsbeschränkungen von 5 bis 20 Uhr zulässig, da diese Maßnahmen einen sonstigen vergleichbar gewichtigen Grund nach § 1c Absatz 1 Nummer 17 CoronaVO darstellen (siehe Begründung zur 2. Änderungsverordnung zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020, S. 16). Insoweit sind die allgemeinen Vorgaben nach §§ 2 und 3 CoronaVO (Abstandspflicht im öffentlichen Raum und Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Fußgängerbereichen), einzuhalten. Darüber hinaus ggf. erforderliche Genehmigungen, insbes. für Infostände im öffentlichen Raum, bleiben davon unberührt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die jeweilige Gemeinde.

Hinweis:

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter endet am **Donnerstag, 14. Januar 2021 um 18:00 Uhr.**